

ANTRAGSFORMULAR AUF ENTSCHÄDIGUNG - STROM

Verordnung vom 17. Juli 2008 über die Änderung der Verordnung vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes (Belgisches Staatsblatt 07/08/2008 Seite 41321)

Angabe der von der Beschwerde betroffenen Zugangsstelle	EAN	54 - - - - - (Siehe Rechnung des Versorgers, falls vorhanden)
	Name:	Vorname:
	Firma (*):	UST-ID (*):
	Straße:	Nr.:
	Postleitzahl:	Gemeinde:
	Tel.:	FAX(1):
	E-Mail(1):	

Angaben zum Ansprechpartner der dessen Bevollmächtigten(2)	Name:	Vorname:
	Straße:	Nr.:
	Postleitzahl:	Gemeinde:
	Tel.:	FAX(1):
	E-Mail(1):	

Nachweis für die direkte Beziehung zwischen dem Ansprechpartner und der Zugangsstelle (2):

Bankverbindung für die Auszahlung der Entschädigung	Nr.	- - - / - - - - - / - -
	BIC	- - - - - / IBAN - - / - - / - - - - -

(*): bei Anwendung (1) fakultativ (2) bei anderen

- 1. Kreuzen Sie bitte unten die geforderte Entschädigung an.** Es gibt nur eine Auswahlmöglichkeit, mit Ausnahme der Punkte (1) und (5) oder der Punkte (6) und (9), die gleichzeitig angekreuzt werden dürfen und nur die Netzbetreiber betreffen. Die in Klammern angegebenen Artikel verweisen auf die Stromverordnung auf der Rückseite.
- 2. Bitte füllen Sie die Angaben aus und fügen die eventuell geforderten Anlagen bei.**
- 3. Fügen Sie jede sachdienliche Information in das Feld *Beschreibung der Art des Antrags* auf der zweiten Seite bei. Senden Sie den ausgefüllten Antrag per Einschreiben an Ihren Netzbetreiber oder Ihren Versorger, je nach Sachlage.**

Entschädigungsanträge für Ihren Netzbetreiber		
1	<input type="checkbox"/>	Eine Entschädigung wegen nicht geplanter Versorgungsunterbrechung für länger als 6 aufeinander folgende Stunden (Art. 25 der rückseitigen Verordnung) (Maximal 30 Kalendertage vor Ihrem Antrag) Bitte geben Sie das Datum der Unterbrechung an:
2	<input type="checkbox"/>	Eine Entschädigung wegen fehlender Energieversorgung infolge eines administrativen Fehlers (Art. 25c der rückseitigen Verordnung) (Maximal 30 Kalendertage nach der fehlenden Versorgung oder ihrer Feststellung)
3	<input type="checkbox"/>	Eine Entschädigung wegen unkorrekter Reaktion des VNN auf einen Antrag auf Versorgerwechsel wodurch der Vertrag mit dem neuen Versorger zu dem von den Parteien vereinbarten Datum nicht in Kraft treten konnte. (Art. 25c der rückseitigen Verordnung). (Maximal 30 Kalendertage nach der nicht erfolgten Änderung oder ihrer Feststellung). Geben Sie bitte das Datum des Inkrafttretens des Vertrags an:
4	<input type="checkbox"/>	Eine Entschädigung wegen nicht Beachtung der Anschlussfrist: 30 Kalendertage für einen Privatkunden für Niederspannung entsprechend der Frist des Angebots für einen Nicht-Privatkunden für Niederspannung oder vertraglicher Frist für Hochspannung (Art. 25d der rückseitigen Verordnung) (Maximal 30 Kalendertage nach Fristüberschreitung). Geben Sie bitte das Akten- oder Angebotszeichen an:
5	<input type="checkbox"/>	Eine Entschädigung für jeden direkten, Personen- oder Sachschaden, der durch nicht geplante/mitgeteilte Unterbrechung, Nichtkonformität oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung entstanden ist (Art. 25e der rückseitigen Verordnung) (Maximal 90 Kalendertage ab dem Eintreten dieses Ereignisses) Bitte geben Sie das Datum des Schadensereignisses an: Falls bekannt, Angaben zum haftbaren Dritten: Fügen Sie jedes Dokument als Anlage bei, durch das das tatsächliche Ausmaß des Schadens und die Höhe des direkten, Personen- oder Sachschadens, den Sie erlitten haben, nachgewiesen werden kann.
6	<input type="checkbox"/>	Nur wenn Ihr Netzbetreiber auch Ihr Versorger ist: Kreuzen Sie die Felder 6 und 9 an und füllen Sie sie aus Geben Sie bitte die Rechnungsnummer an:

Entschädigungsanträge für Ihren Versorger.		
7	<input type="checkbox"/>	Eine Entschädigung für jede Unterbrechung der Energieversorgung auf Antrag Ihres Versorgers, wodurch er gegen die Vorschriften der Verordnung oder ihrer Durchführungsbestimmungen verstößt, oder die durch einen Verwaltungs-/Rechnungsfehler entsteht. (Art. 31a der rückseitigen Verordnung)

§ 3 - Die Entschädigung wird innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Datum des Einschreibens nach § 2 vom Betreiber des Netzes, an das der Endkunde angeschlossen ist, auf das Bankkonto des Endkunden überwiesen. Dieser Netzbetreiber tritt dem Netzbetreiber gegenüber, der die Unterbrechung der Versorgung oder deren Behebung verursacht hat, in die Rechte des Endkunden ein. Dieser letztere Netzbetreiber leistet dem Netzbetreiber, der den Endkunden entschädigt hat, innerhalb von dreißig Kalendertagen ab der in diesem Sinn an ihn gerichteten Antragstellung Rückerstattung.

Sofern die Unterbrechung der Versorgung und deren Behebung von zwei verschiedenen Netzbetreibern verursacht werden, sind beide gemeinschaftlich zur Zahlung von Entschädigung zu jeweils gleichem Teil verpflichtet.

§ 4 - Bei Anfechtung der Dauer oder Ursache der Unterbrechung oder deren Behebung, nimmt die CWaPE auf Antrag der zuerst handelnden Partei innerhalb von dreißig Kalendertagen Stellung.

Unterabschnitt II. - Entschädigung wegen eines verwaltungstechnischen Fehlers oder wegen Anschlussverzug

Art. 25ter - § 1 - Jede in U^o bertretung der Vorschriften dieses Erlasses oder seiner Durchführungsvorschriften fehlende Stromversorgung in Folge eines verwaltungstechnischen Fehlers des Verteilernetzbetreibers verpflichtet diesen Betreiber, dem Endkunden bis zur Wiederherstellung der Versorgung eine pauschale Tagesentschädigung in Höhe von 125 Euro zu zahlen, bis zu einer Obergrenze von 1.875 Euro. Der Netzbetreiber trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung, ohne sie auf den Endkunden abwälzen zu können.

Abgesehen von dem in Absatz 1 genannten Fall, hat jeder Endkunde auch Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100 Euro durch Betreiber des Verteilernetzes, wenn dieser einen auf Wunsch des Endkunden von einem Stromversorger eingereichten Antrag auf Versorgerwechsel nicht korrekt bearbeitet hat, und der Vertrag mit dem neuen Versorger zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt nicht wirksam in Kraft treten kann.

§ 2 - Der Endkunde richtet seinen Entschädigungsantrag per Einschreiben an den Betreiber, an dessen Netz er angeschlossen ist, und zwar innerhalb von dreißig Kalendertagen ab dem Ausbleiben der Versorgung oder ab Kenntnisnahme des Fehlers bei dem Versorgerwechsel durch den Kunden. Der Endkunde macht darin die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Endkunden ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden.

Der Netzbetreiber entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags. Ist der Netzbetreiber der Auffassung, dass die fehlende Versorgung oder der Fehler bei dem Verfahren des Versorgerwechsels auf einen Fehler eines Versorgers zurückzuführen ist, so teilt er dem Kunden dies innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags mit und sendet den Antrag innerhalb der gleichen Frist an diesen Versorger.

Der Stromversorger ist zur Bearbeitung des Entschädigungsantrags und gegebenenfalls zur Zahlung der Entschädigung innerhalb der gleichen Fristen, die für den Netzbetreiber gelten, verpflichtet.

§ 3 - Ergeht innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort seitens des Netzbetreibers oder des Versorgers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde die in Artikel 48 vorgesehene regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen. Diese Beschwerde ist spätestens drei Monate nach Versanddatum des Entschädigungsantrags einzureichen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller den schriftlichen Nachweis erbringt, dass er zuvor erfolglos versucht hat, die Zahlung der Entschädigung direkt bei dem Netzbetreiber und dem Versorger durchzusetzen.

Die regionale Schiedsstelle bearbeitet den Antrag. Ist sie der Auffassung, dass der Antrag begründet ist, so arbeitet sie innerhalb von dreißig Kalendertagen einen Vorschlag für eine Stellungnahme in diesem Sinne aus, den sie dem Netzbetreiber per Einschreiben zustellt. Dieser verfügt innerhalb einer Frist von fünfzehn Kalendertagen ab Eingang der Zustellung, um seine Einwände vorzubringen und per Einschreiben an die regionale Schiedsstelle zu richten. Stellt sie fest, dass die fehlende Versorgung oder der Fehler bei dem Verfahren des Versorgerwechsels auf einen Fehler eines Versorgers zurückzuführen ist, so sendet sie den Vorschlag für ihre Stellungnahme gemäß Artikel 31 a, § 2, Absatz 1 an diesen Versorger. Sie setzt den Endkunden davon in Kenntnis.

Die endgültige Stellungnahme der regionalen Schiedsstelle wird dem Netzbetreiber, dem Endkunden und den betroffenen Stromversorgern innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang der Einwände des Netzbetreibers oder des Stromversorgers per Einschreiben zugestellt. Soweit möglich, ist in dieser Stellungnahme angegeben, ob der Netzbetreiber oder der Versorger für die fehlende Stromversorgung verantwortlich ist.

Sofern die von der regionalen Schiedsstelle als verantwortlich bezeichnete Person dem Endkunden die ihm geschuldete Entschädigung ohne berechtigten Grund nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Erhalt der endgültigen Stellungnahme zahlt, kann die CWaPE ihr eine entsprechende Zahlungsanordnung erteilen. Die Artikel 53 ff finden Anwendung.

Art. 25quater. - § 1 - Jeder Endkunde hat Anspruch auf eine pauschale Tagesentschädigung durch den Netzbetreiber, wenn dieser den effektiven Anschluss nicht innerhalb der folgenden Fristen ausgeführt hat:

1° Bei Anschlüssen für Haushaltskunden: Innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen ab der schriftlichen Zustimmung des Kunden zu dem Angebot des Netzbetreibers für den Anschluss, wobei letztere nicht tätig werden kann, bevor die verschiedenen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind;

2° Bei den übrigen Kunden für Niederspannung: Unter U^o bernahme der technischen und finanziellen Voraussetzungen des Anschlusses innerhalb der in dem Schreiben des Netzbetreibers an den Kunden genannten Frist. Diese Frist beginnt mit der schriftlichen Zustimmung des Kunden, wobei der Netzbetreiber nicht tätig werden kann, bevor die verschiedenen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind;

3° Bei den Kunden für Hochspannung: Innerhalb der im Anschlussvertrag genannten Frist.

Die Tagesentschädigung beträgt bei den Haushaltskunden 25 Euro, 50 Euro bei den übrigen Kunden für Niederspannung und 100 Euro bei den Kunden für Hochspannung.

§ 2 - Der Endkunde richtet den Entschädigungsantrag per Einschreiben innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen ab U^o berschreitung der in § 1 angegebenen Fristen an den Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist. Der Endkunde macht darin die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Endverbrauchern ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden.

Der Netzbetreiber entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§ 3 - Ergeht innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort seitens des Netzbetreibers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde die in Artikel 48 genannte regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen. Diese Beschwerde ist spätestens drei Monate nach dem Versanddatum des Entschädigungsantrags einzureichen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller den schriftlichen Nachweis erbringt, dass er zuvor erfolglos versucht hat, die Zahlung der Entschädigung direkt bei dem Netzbetreiber durchzusetzen.

Die regionale Schiedsstelle bearbeitet den Antrag. Ist sie der Auffassung, dass der Entschädigungsantrag begründet ist, so arbeitet sie innerhalb von dreißig Kalendertagen einen Vorschlag für eine Stellungnahme in diesem Sinne aus, den sie dem Netzbetreiber per Einschreiben zustellt. Dieser verfügt über eine Frist von fünfzehn Kalendertagen ab Eingang der Zustellung, um seine Einwände vorzubringen und per Einschreiben an die regionale Schiedsstelle zu richten.

Die endgültige Stellungnahme der regionalen Schiedsstelle wird dem Netzbetreiber und dem Endkunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang der Einwände des Netzbetreibers per Einschreiben zugestellt.

Wenn die endgültige Stellungnahme zu dem Ergebnis kommt, dass der Netzbetreiber den Endkunden zu entschädigen hat, der Betreiber dem Endkunden die ihm geschuldete Entschädigung ohne berechtigten Grund jedoch nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Erhalt der endgültigen Stellungnahme zahlt, kann die CWaPE ihm eine entsprechende Zahlungsanordnung erteilen. Die Artikel 53 ff finden Anwendung.

§ 4 - Im Notfall kann der Endkunde bei der CWaPE den Erlass einer Anordnung auf Ausführung des effektiven

Anschlusses durch den Betreiber des Verteilernetzes innerhalb einer von ihr gesetzten Frist beantragen. Hält sich der Netzbetreiber nicht an diese neue Frist, wird in Anwendung der Artikel 53 ff ein Ordnungsgeld gegen den Netzbetreiber verhängt.

Unterabschnitt III - Entschädigung für durch Unterbrechung,

Nichtkonformität oder Unregelmäßigkeit der Versorgung verursachte Schäden

Art. 25*quinquies* - Unbeschadet für den Endkunden vorteilhafterer vertraglicher Bestimmungen, hat der haftende Betreiber des Verteilernetzes oder des lokalen Transports den an das Verteilernetz angeschlossenen Endkunden für jeden direkten Personen- oder Sachschaden nach den in diesem Unterabschnitt vorgesehenen Bedingungen zu entschädigen, der diesem durch Unterbrechung, durch Nichtkonformität oder Unregelmäßigkeit der Stromversorgung entsteht.

Bei höherer Gewalt greift die Entschädigungsverpflichtung nicht. Sie findet ebenfalls keine Anwendung, sofern die den Schaden verursachende Unterbrechung vorgesehen war oder auf einen verwaltungstechnischen Fehler zurückzuführen ist.

Direkter Personenschaden wird in vollem Umfang entschädigt.

Die Entschädigung des direkten Sachschadens ist auf 2.000.000 Euro je Schadensfall für alle Schadensfälle begrenzt. U" bersteigt die Gesamtsumme der Entschädigungen dieses Limit, wird die Entschädigung für jeden Endkunden auf diesen Betrag reduziert.

Bei der Entschädigung des direkten Sachschadens greift ebenfalls eine Selbstbeteiligung von 100 Euro je Schadensfall.

Bei grober Fahrlässigkeit seitens des Netzbetreibers greift die Anwendung des Limits für Entschädigungen und individuelle Franchisen nicht.

Art. 25*sexies* - § 1 - Der von einem wie in vorhergehendem Artikel definierten Schadensfall betroffene Endkunde meldet den Schaden dem Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist, spätestens neunzig Kalendertage ab Eintreten des Schadensfalls oder mindestens ab dessen Kenntnisnahme, wenn der Endkunde nach dessen Eintreten von diesem Kenntnis erlangt, per Einschreiben, wobei die Meldung des Schadensfalls nicht später als sechs Monate nach dessen Eintreten erfolgen kann. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Endkunden ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden.

Wenn der Endkunde innerhalb der in vorhergehendem Abschnitt genannten Frist den Schadensfall seinem Stromversorger irrtümlicherweise gemeldet hat, wird letzterer als innerhalb der erforderlichen Frist benachrichtigt betrachtet. Der Versorger übermittelt dem Netzbetreiber umgehend die Schadensmeldung.

§ 2 - Der geschädigte Endkunde übermittelt im Anhang der Schadensmeldung alle Schriftstücke und Dokumente, durch die der Schaden und das Ausmaß des erlittenen Schadens festgestellt werden können.

§ 3 - Der Netzbetreiber bestätigt innerhalb von fünfzehn Kalendertagen ab Datum des Einschreibens nach § 1 den Empfang der Schadensmeldung.

Er informiert den Endkunden innerhalb von sechzig Kalendertagen ab Versand der Empfangsbestätigung über den Ausgang der Schadensmeldung.

Stellt sich heraus, dass der Schadensfall nicht von seinem Netz verursacht wird, setzt der Netzbetreiber den Endkunden hierüber innerhalb der gleichen Frist in Kenntnis und übermittelt die Schadensmeldung an den Netzbetreiber, der sei es die Unterbrechung, die Nichtkonformität oder die Unregelmäßigkeit der Stromversorgung verursacht. Letzterer richtet sich nach dem in diesem Paragraphen dargelegten Verfahren.

Gegebenenfalls entschädigt der Netzbetreiber den geschädigten Endkunden innerhalb von sechs Monaten ab dem für die Zustellung einer Schadensmeldung letztmöglichen Datum.

Bei Anfechtung der Art des Verschuldens nimmt die CWaPE auf Antrag der zuerst handelnden Partei innerhalb von sechzig Kalendertagen Stellung. Dieses Meldeverfahren setzt die im vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Fristen nicht außer Kraft.

Unterabschnitt IV - Gemeinsame Bestimmungen der Unterabschnitte I bis III

Art. 25*septies* - § 1 - Die Bestimmungen der Unterabschnitte I bis III bringen die Anwendung sonstiger rechtlicher Bestimmungen, die die Haftbarkeit des Netzbetreibers in Frage stellen können, nicht zum Scheitern. Die verbundene Anwendung verschiedener Haftungsregelungen kann jedoch in keinem Fall zu einer Entschädigung des Endkunden führen, die über die vollständige Wiedergutmachung des entstandenen Schadens hinausgeht.

§ 2 - Die Netzbetreiber bilden alle Formen von finanziellen Sicherheiten, die es ihnen erlauben, die in Artikel 25*bis* bis 25*quinquies* genannten Entschädigungen zu gewährleisten. Die Belastung in Zusammenhang mit der zur Gewährleistung der Entschädigungen wegen grober Fahrlässigkeit gebildeten Sicherheit ist in den Büchern des Netzbetreibers klar zu trennen und kann gemäß Artikel 34, Ziffer 2*g* dieses Erlasses nicht in die Tarife der Netzbetreiber einbezogen werden.

Vor dem 31. März jedes Jahres legen die Netzbetreiber der CWaPE den Nachweis über die Existenz einer solchen finanziellen Sicherheit vor.

§ 3 - Die Regierung passt die in Artikel 25*bis* bis 25*quinquies* festgelegten Beträge jährlich an den Verbraucherpreisindex an, dies durch Multiplikation mit dem Verbraucherpreisindex für den Monat Juni des Jahres und durch Teilung durch den Verbraucherpreisindex für den Monat Juni des Jahres vor Inkrafttreten dieses Erlasses.

§ 4 - Die Artikel 25*bis* bis 25*septies* werden in den Anschlussregelungen und Verträgen für die an das Verteilernetz angeschlossenen Kunden vollständig wiedergegeben.

§ 5 - Vor dem 31. März jedes Jahres erstatten die Netzbetreiber der CWaPE Bericht, dies mit Angabe der Anzahl der Entschädigungsanträge auf der Grundlage der Artikel 25*bis* bis 25*quinquies*, die im Verlauf des vorangegangenen Jahres eingegangen sind, sowie ihres Ausgangs.

Die CWaPE erstellt zu diesem Zweck einen Musterbericht.

Hinsichtlich des Betreibers des Verteilernetzes, wird der in Absatz 1 genannte Bericht jedem Gemeinderat der Gemeinden erstattet, auf deren Gebiet der Netzbetreiber tätig ist.

Der Vorstand des Netzbetreibers setzt mindestens einmal jährlich die Erörterung eines in Bezug auf die Anzahl der Entschädigungsanträge auf der Grundlage der Artikel 25*bis* bis 25*quinquies* aktualisierten Berichts auf die Tagesordnung seiner Sitzung sowie die Erörterung deren Ausgangs.

Art. 31*bis*. § 1 - Jede Unterbrechung der Stromversorgung in U" bertretung der Vorschriften dieses Erlasses oder seiner Vollziehungsbeschlüsse auf Antrag des Stromversorgers oder in Folge eines von dem Versorger begangenen verwaltungstechnischen Fehlers oder eines Fehlers bei der Rechnungsstellung, der die Anwendung des bei Zahlungsverzug geltenden Verfahrens nach sich gezogen hat, verpflichtet diesen, dem Endkunden bis zum Datum des dem Netzbetreiber unanfechtbar zugestellten Antrags des Versorgers auf Wiederherstellung der Versorgung, eine pauschale Tagesentschädigung in Höhe von 125 Euro zu zahlen. Der Netzbetreiber stellt die Versorgung innerhalb der in der technischen Regelung vorgesehenen Fristen wieder her. Andernfalls hat der Kunde Anspruch auf Anwendung von Artikel 25*b*.

Die Entschädigung ist auf 1.875 Euro begrenzt. Der Stromversorger trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung, ohne sie auf den Endkunden abwälzen zu können.

§ 2. Abgesehen von dem in § 1 genannten Fall, hat jeder Endkunde auch Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100 Euro durch den Stromversorger, wenn dieser den mit dem Endkunden geschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß bearbeitet hat und der Vertrag zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt nicht wirksam in Kraft treten kann.

§ 3 - Der Endkunde richtet den Entschädigungsantrag per Einschreiben an den Stromversorger, und zwar

fallabhängig innerhalb von dreißig Kalendertagen:

1° Ab Eintritt der in § 1 genannten Unterbrechung;

2° Ab Kenntnisnahme des Fehlers bei dem Verfahren des Versorgerwechsels durch den Kunden, in Anwendung von § 2.

Der Endkunde macht in seinem Antrag die für dessen Bearbeitung wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Stromversorger den Endkunden ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann auch auf der Internetseite des Stromversorgers abgerufen werden.

Der Stromversorger entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§ 4 - Ist der Stromversorger der Auffassung, dass die Unterbrechung oder der Fehler bei dem Verfahren des Versorgerwechsels auf einen Fehler des Netzbetreibers zurückzuführen ist, so teilt er dem Kunden dies innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags mit und sendet den Antrag innerhalb der gleichen Frist an diesen Netzbetreiber.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Anträge auf Entschädigung zu bearbeiten und die Entschädigung gegebenenfalls innerhalb der gleichen Fristen, die auf den Versorger Anwendung finden, zu leisten.

§ 5 - Erght innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort seitens des Netzbetreibers oder des Versorgers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde die in Artikel 48 vorgesehene regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen.

Das in Artikel 25*b*, § 3 beschriebene Verfahren findet Anwendung.

Art. 31 *ter*. § 1 - Jeder Fehler bei der Rechnungsstellung zuungunsten des Endkunden für Niederspannung verpflichtet den Stromversorger, diesem Endkunden eine Entschädigung in Höhe der Zwischenrechnung des Kunden bezogen auf einen Verbrauchsmonat für das laufende Jahr zu zahlen, und zwar in den folgenden Fällen:

1° Wenn der Stromversorger die per Einschreiben an ihn gerichtete Beschwerde eines Kunden, der Einspruch gegen die Höhe der bezahlten Rechnung einlegt, nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen ab ihrem Eingang bearbeitet;

2° Wenn der Stromversorger, in der Folge einer per Einschreiben an ihn gerichtete Beschwerde seitens eines Endkunden, der die Rechnung bezahlt hat, dem Kunden gegenüber einen Fehler bei der Rechnungslegung unabhängig von der Ursache einräumt, dem Endkunden aber innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Einräumung des Fehlers keine korrigierte Rechnung und keine gegebenenfalls fällige Rückzahlung zukommen lässt, vorbehaltlich des in § 3 genannten Falls.

§ 2 - Der Endkunde richtet den Entschädigungsantrag per Einschreiben innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen ab Uⁿ berschreitung der in § 1 angegebenen Fristen an den Stromversorger.

Der Endkunde macht in seinem Antrag die für dessen Bearbeitung wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Stromversorger den Endkunden ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann auch auf der Internetseite des Stromversorgers abgerufen werden.

Der Stromversorger entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§ 3 - Ist der Stromversorger der Auffassung, dass die Uⁿ berschreitung der in § 1 vorgesehenen Fristen auf das Verschulden des Netzbetreibers zurückzuführen ist, so informiert der Stromversorger den Endkunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags und leitet den Antrag innerhalb der gleichen Frist an diesen Netzbetreiber weiter.

Bei Missachtung der in Artikel 26, § 4 genannten Verpflichtung durch den Endkunden oder falls der Endkunde die für die Rechnungslegung erforderlichen Daten falsch übermittelt, ist die Entschädigung nicht fällig.

§ 4 - Erght innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort seitens des Netzbetreibers oder des Versorgers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde die in Artikel 48 vorgesehene regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen.

Das in Artikel 25*ter*, § 3 beschriebene Verfahren findet Anwendung.